

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher: Nr. 16

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

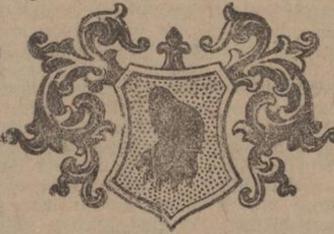
Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirtschaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 55 Pf., vierteljährlich Mark 1.50 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1.56

Amts-



Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünfmal gespaltene Zeile 20 Pf., im Bezirk der Amtshauptmannschaft 15 Pf. Amtliche Zeile 80 Pf., außerhalb des Bezirks 1 M Reklame 40 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrsdorf, Bretnig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Rittensteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Ehmenndorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 73.

Donnerstag, den 21. Juni 1917.

69. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

Amtlicher Teil.

Verordnung, die Kirschernte 1917 betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 wird zur Regelung des Verkehrs mit frischen Kirschen folgendes angeordnet:

§ 1.
Der Versand von frischen Kirschen der Ernte 1917 mit der Bahn und dem Schiff ist vom 24. Juni 1917 ab nur zulässig auf Grund eines vom Großhandelsverband für Obst und Gemüse im Königreich Sachsen ausgestellten Beförderungsscheines.

Sofern die Ware für einen außerhalb des Königreichs Sachsen gelegenen Ort bestimmt ist, ist der Versand auch mittels Fuhrwerk nur zulässig auf Grund eines von demselben Verbands zu erteilenden Beförderungsscheines. Der Beförderungsschein kann durch einen vom Verbands abgestempelten Frachtbrief ersetzt werden. Der Beförderungsschein ist nicht übertragbar. Im Bedarfsfalle kann der Beförderungsschein in mehreren Stücken ausgefertigt werden.

§ 2.
Die nach § 1 in Betracht kommenden Versender haben zwecks rechtzeitiger Erteilung der Versandgenehmigung diese umgehend bei dem Großhandelsverband für Obst und Gemüse in Dresden-N., Hospitalstraße 10 b' Fernruf: 19534, nachzusuchen. Dieses Gesuch muß enthalten:

a) Namen und genaue Adresse des Versenders,

b) den oder die Erzeugungsorte der zu versendenden Kirschen,

c) den oder die Bestimmungsorte der Kirschen unter Angabe der für jeden Ort bestimmten Mengen. An Stelle des oder der Bestimmungsorte genügt nach Befinden die Angabe des Kommunalverbandes, nach dessen Bezirk der Versand erfolgen soll. Den Mengenangaben sind entweder vertragliche Verpflichtungen oder sorgfältige Schätzungen der voraussichtlichen Lieferungsverhältnisse zugrunde zu legen.

Soweit diese Angaben für längere Zeit gemacht werden, kann der Beförderungsschein auf Antrag für den bezeichneten Umfang des Geschäfts im voraus erteilt werden. Wer Kirschen mittels Fuhrwerk nach Orten außerhalb des Königreichs Sachsen zu senden beabsichtigt, hat dies in dem Gesuch besonders mitzuteilen.

§ 3.
Bei allen Sendungen, die mit der Bahn oder mit dem Schiff nach Orten außerhalb des Königreichs Sachsen bestimmt sind, ist dem Großhandelsverband für Obst und Gemüse im Königreich Sachsen in Dresden sofort bei Abgang der Ware ein Duplikatfrachtbrief zu übermitteln und bei Sendungen mittels Fuhrwerk ein von der Gemeindebehörde des Abgangsortes abgestempelter Beförderungsschein mit genauer Bezeichnung der zur Versendung gelangenden Mengen.

§ 4.
Sendungen von frischen Kirschen innerhalb des Königreichs Sachsen bis zu 20 Pfund im Einzelfalle sind von den Vorschriften der §§ 1—3 bis auf weiteres befreit.

§ 5.
Der Großhandelsverband für Obst und Gemüse im Königreich Sachsen wird ermächtigt, die Erteilung der nachgesuchten Berechtigung zum Versand frischer Kirschen zu verweigern, sofern und soweit nach dem Ermessen der Landesstelle für Gemüse und Obst Interessen der Volksernährung entgegenstehen oder der Verdacht einer Überschreitung der Höchstpreise oder eines sonstigen Vorstoßes gegen behördliche oder gesetzliche Vorschriften begründet erscheint.

§ 6.
Der Großhandelsverband für Obst und Gemüse im Königreich Sachsen erhält die Befugnis, die Ausstellung eines Beförderungsscheines oder Beförderungsscheines von der vorherigen Einzahlung einer Gebühr bis zu 1/10 % des Erzeugerhöchstpreises der in Frage kommenden Mengen abhängig zu machen.

§ 7.
Wer diesen sowie den von der Landesstelle für Gemüse und Obst in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 17 der Verordnung des Bundesrates über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 8.
Diese Bestimmungen treten am 24. Juni 1917 in Kraft.

Dresden, den 16. Juni 1917.

Ministerium des Innern.

Mit Rücksicht auf den anhaltenden Rückgang der Maul- und Klauenseuche im Deutschen Reich wird bestimmt, daß die durch Verordnung vom 24. Februar 1917 (Sächsische Staatszeitung und Leipziger Zeitung Nr. 50) in Kraft gesetzten verschärften Maßnahmen gegen diese Seuche (§ 45 der Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 56 —) Anwendung zu finden haben auf Herkünfte von Klauenvieh aus folgenden Gebieten:

1. Regierungsbezirk Potsdam, 2. Regierungsbezirk Schleswig, 3. Regierungsbezirk Hannover, 4. Regierungsbezirk Wiesbaden, 5. Königreich Württemberg, 6. Großherzogtum Hessen, 7. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, 8. Herzogtum Braunschweig, 9. Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 24. Februar 1917 in Geltung.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Ueber Einzelheiten der hiernach zu beobachtenden Vorschriften geben die Ortspolizeibehörden und die Bezirkstierärzte Auskunft.

Dresden, den 16. Juni 1917.

Ministerium des Innern.

Nachstehende Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 19. Juni 1917.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über die Verwendung von Steinnußmehl als Backstreumehl. Vom 13. Juni 1917.

Auf Grund des § 20 a der Verordnung über die Bereitung von Backware vom 26. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 413) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 28. September 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1084) und 18. Januar 1917 (Reichsgesetzblatt S. 68) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 402) wird bestimmt:

Artikel I. Außer den im § 11 der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 26. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 413) in der Fassung vom 28. September 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1084) genannten Stoffen darf auch technisch reines Steinnußmehl ohne mineralische Zusätze als Streumehl verwendet werden.

Artikel II. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.

v. Batocki

Gegen Abgabe der gelben und weißen Abschnitte Nr. 8

der städtischen Lebensmittelkarten werden vom Freitag, den 22. d. M. in den betr. Verkaufsstellen je 1 Pfund Kriegsmus zum Preise von 60 Pf. abgegeben.

Pulsnitz, am 21. Juni 1917.

Der Stadtrat.

Kirschenverkauf.

Sonntag, den 24. d. M. von nachm 5 Uhr an sollen die anstehenden Kirschen der Gemeinde Obersteina meistbietend verkauft werden. Sammelplatz hinter der Schule.

Der Gemeinderat.